

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE REINACH AG

Ausgabe 2023

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE REINACH

§ 1 Unterrichtsdauer und -form

- 1 Eine volle Lektion umfasst 45 Minuten Unterricht und die entsprechende Vor-, Nachbereitungs- und Teamarbeitszeit.
- 2 Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt.
- 3 Sämtliche Unterrichtsstunden sind den Eltern, der Musikschulleitung und dem Gemeinderat zugänglich.
- 4 Der Unterricht wird von der Gemeinde Reinach in folgenden Formen subventioniert:
 - a) An der Unter- und Mittelstufe:
 - Gruppenunterricht zu 3 Schülern pro Lektion
 - Einzelunterricht zu 25 und 35 Minuten sowie 1 Lektion (45 Minuten)
 - b) Ab der 6. Klasse als Verlängerung des staatlich subventionierten (1/3 Lektion) Instrumentalunterrichts:
 - auf 25, 35 Minuten sowie 1 Lektion (45 Minuten)
- 5 Verlängerungen der Unterrichtsdauer über 25 Minuten können bei Lehrpersonenmangel zugunsten der Betreuung möglichst vieler angemeldeter Schüler zurückgestellt werden.

§ 2 Instrumentenwahl

- 1 Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei. Der üblicherweise empfohlene Zeitpunkt zum Unterrichtsbeginn für bestimmte Instrumente wird in Anhang 1 dargestellt. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler. Ein früherer Beginn bedingt ein Gesuch und eine erfolgreiche Abklärung durch die Lehrperson.

§ 3 Schülerzuteilung und Stundenplan

- 1 Die Schülerzuteilung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Musiklehrpersonen durch die Musikschulleitung.
- 2 Der Lektionstermin und Unterrichtsort wird von der Musikschulleitung bestätigt und durch die Musiklehrperson den Schülern mitgeteilt.

§ 4 Absenzen der Schüler

- 1 Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist dies der Musiklehrperson rechtzeitig, wenn möglich bis am Vorabend, mitzuteilen. Die ausfallenden Lektionen müssen nicht nachgeholt werden.

- 2 Für Volksschüler und Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr gelten nur jene Absenzen als entschuldigt, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht oder der Lehrstelle rechtfertigen.
- 3 Ist ein Schüler längere Zeit krank, so kann das Schulgeld frühestens von der 4. Lektion an zurückgefordert werden. Bei Wegzug wird das Schulgeld ebenfalls zurückerstattet.

§ 5 Absenzen der Musiklehrperson

- 1 Fallen Lektionen durch Verhinderung der Musiklehrperson aus, so werden Schüler und Musikschulleitung sofort informiert.
- 2 Stunden, die nicht wegen Krankheit oder Unfall der Lehrperson ausfallen, werden entweder vor- oder nachgeholt oder bei längerem Ausfall (z.B. Militärdienst) durch eine Stellvertretung erteilt. Ist dies nicht möglich, so wird dem Schüler resp. dessen gesetzlichem Vertreter der entsprechende Betrag am Schuljahresende zurückerstattet oder gutgeschrieben.
- 3 Bei längerer Krankheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit ebenfalls für eine Stellvertretung gesorgt oder allenfalls der entsprechende Betrag zurückerstattet.
- 4 Nach- oder vorzuholende Stunden werden durch die Musiklehrperson nach Absprache mit dem Schüler und der Musikschulleitung festgelegt.

§ 6 Vorspielübungen

- 1 In der Regel sollte jeder Schüler wenigstens einmal pro Schuljahr an einer Vorspielübung teilnehmen, sei dies solistisch oder in einem Ensemble. Ausnahmen sind in Absprache der Musiklehrperson mit den Eltern und der Musikschulleitung möglich.

§ 7 Benotung des Instrumentalunterrichts

- 1 Die Benotung im Instrumentalunterricht richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

§ 8 Änderungen der Schulordnung

- 1 Änderungen dieser Schulordnung werden bei Bedarf durch den Gemeinderat (auf Antrag der Musikschulleitung) beschlossen und auf ein neues Schuljahr eingeführt.

§ 9 Inkrafttreten

- 1 Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.